

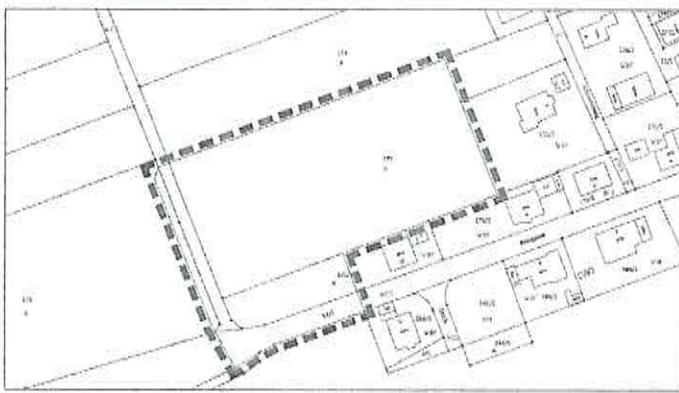
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Rossgasse“, Wangen im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 01.03.2021 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Rossgasse“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Das ca. 0,78 ha große Gebiet liegt am westlichen Rand des Ortsteils Wangen. Das Plangebiet umfasst im Süden die Rossgasse. Im Osten wird es durch bestehende Wohnbebauung von Wangen begrenzt. Im Westen und Norden befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartausschnitt:



Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Rossgasse“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung, Umweltanalyse und Schalltechnischer Untersuchung im Rathaus der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19, 88356 Ostrach, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften, Ihre Begründung sowie Fachgutachten einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ostrach, den 11.03.2021

Christoph Schulz
Bürgermeister

GEMEINDENACHRICHTEN

**Landtagswahl
2021**



Zur Landtagswahl am Sonntag, 14. März 2021 bietet die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) eine Reihe von Veranstaltungen in vielfältigen Formen und für unterschiedliche Gruppen, Internetangebote, Aktivitäten in den sozialen Medien, Publikationen und mehr an.

Den aktuellen Stand kann man dem LpB-Wahlportal www.landtagswahl-bw.de und unserer Website www.lpb-bw.de entnehmen. Hier werden viele Informationen und Hintergründe rund um die Wahlen bereitgestellt.

MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

45. Jahrgang

Donnerstag, 11. März 2021

Nr. 10



Landtagswahl am 14. März 2021

Wichtige Hinweise!

Bereitschaftsdienst für Wahlscheine (Briefwahl)

Wahlscheine (Briefwahlunterlagen) können bis **Freitag, 12.03.2021, 18.00 Uhr** beim Bürgermeisteramt Ostrach, Zi. 1, beantragt werden.

Das Wahlamt ist auch unter der Telefon-Nr. 07585/300-17 erreichbar.

Nach dieser Zeit können in Ausnahmefällen, z.B. bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, Wahlscheine noch bis zum **Sonntag, 14.03.2021, 15.00 Uhr** erteilt werden.

Deshalb besteht ein **Bereitschaftsdienst** unter der Telefon-Nr. 0151/59154189 und am Wahlsonntag ab 08:00 Uhr im Rathaus Ostrach, Hauptstr. 19, Zi. 1, Tel. 07585/300-17.

Wahlamt
Frau Baron